Allgemeine Bedingungen Gefahren und Schäden - Einbruchdiebstahl

Fassung 2019

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Polizze angeführt.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Was ist versichert

Artikel 2 Was ist nicht versichert

Artikel 3 Was kann zusätzlich versichert werden

- 1. Vandalismus
- 2. Beschädigung bzw. Entwendung von Baubestandteilen
- 3. Beraubung in den Versicherungsräumlichkeiten inkl. Kundenberaubung
- 4. Botenberaubung inkl. Unfall, Feuer, Hilfeleistung
- 5. Schäden durch Diebstahl des Feuerwehrnotschlüssels
- 6. Schäden durch Abhandenkommen der Schlüssel von Behältnissen durch Einbruchdiebstahl oder Raub

Artikel 1 Was ist versichert

- Versichert sind Sachschäden, die durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl entstehen (Schadenereignis).
 Versichert sind auch Sachschäden, die als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.
- 2. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
- 2.1 durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- 2.2 unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- 2.3 einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
- 2.4 durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt.
 - Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;
- 2.5 mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat.
 - Beraubung ist die Wegnahme oder erzwungene Herausgabe von Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen;
- 2.6 gelangt und während der Anwesenheit von Personen in versperrte Räume gemäß Punkt 2.1 bis 2.5 einbricht.
- 3. Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter
- 3.1 gemäß Punkt 2 einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;
- 3.2 ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis an sich gebracht hat;
- 3.3 während der Anwesenheit von Personen in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und dort befindliche versperrte Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.

Artikel 2 Was ist nicht versichert

Nicht versichert sind (auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses):

- 1. Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung);
- 2. Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 1 vorliegt;
- 3. Schäden durch Entnahme von Waren oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen, manipulierter Karten und dergleichen;
- 4. Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben:
- 5. Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden;
- 6. Schäden durch Beraubung am Versicherungsort;
- 7. Schäden durch Beraubung auf Transportwegen (Botenberaubung);
- 8. Schäden durch Brand, Explosion oder Austreten von Leitungswasser. Schäden, die durch die Anwendung von Sprengmitteln bei einem Einbruchdiebstahl verursacht werden, sind hingegen versichert, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann;
- 9. Schäden durch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden;
- 10. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
- 10.1 Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- 10.2 inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 10.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 10.1 und 10.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;



- 10.4 Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- 10.5 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 10.1 bis 10.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3 Was kann zusätzlich versichert werden

Folgende Gefahren und Schäden sind nur versichert, wenn diese in der Polizze vereinbart und angeführt sind.

Vandalismus

Das sind Schäden durch böswillige Sachbeschädigung innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten, nachdem ein Täter gemäß Artikel 1 Punkt 2 in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

2. Beschädigung bzw. Entwendung von Baubestandteilen

Versichert ist die Beschädigung und Entwendung von Baubestandteilen der Versicherungsräumlichkeiten inkl. Schäden an Einfriedungen anlässlich eines vollbrachten Einbruchdiebstahls.

3. Beraubung in den Versicherungsräumlichkeiten inkl. Kundenberaubung

- 3.1 Das sind Schäden durch Beraubung am Versicherungsort inkl. Kundenberaubung (ausgenommen Beraubung auf Transportwegen), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Beraubung muss in den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Grundstück, auf dem sich diese befinden (Tatort), erfolgen,
 - die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen andere am Tatort anwesende Personen richten,
 - Sachen, die ein Täter wegnimmt oder deren Herausgabe er erzwingt, müssen sich zum Zeitpunkt der Tat am Tatort befinden.
- 3.2 Soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, sind im Rahmen der Versicherungssumme Sachschäden (einschließlich Kosten gemäß Artikel 3, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen "Kosten Sachversicherung"), welche am Tatort entstehen oder die beraubten Personen erleiden, mitversichert.
- 3.3 Sofern hierfür keine andere Versicherung besteht, ist im Rahmen der Versicherungssumme für die Beraubungsversicherung die Beraubung von dritten Personen (Kunden), die zum Zeitpunkt des Überfalles in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend waren, gedeckt.

4. Botenberaubung inkl. Unfall, Feuer, Hilfeleistung

- 4.1 Das sind Schäden durch Beraubung auf Transportwegen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Beraubung muss auf Transportwegen innerhalb der Republik Österreich erfolgen; im angrenzenden Ausland besteht zusätzlich Versicherungsschutz, wenn sich der Übernahme- und Übergabeort des jeweiligen Transportes innerhalb Österreichs befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes ermöglicht,
 - die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm beauftragten Boten oder Begleitpersonen innerhalb der ihnen obliegenden Transportwege richten.
- 4.1.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.
- 4.1.3 Als Boten oder Begleitpersonen dürfen nur geeignete Personen über 18 Jahre beauftragt werden. Nicht geeignet sind psychisch oder körperlich beeinträchtigte Personen.
- 4.1.4 Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung durch die Boten sowie Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der beauftragten Boten oder Begleitpersonen herbeigeführt werden.
- 4.1.5 Sachschäden, die die beraubten Personen erleiden, sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.
- 4.2 Der Versicherer haftet auch dann, wenn die versicherten Boten infolge eines k\u00f6rperlichen Unfalles handlungsunf\u00e4hig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausn\u00fctzung dieses Zustandes der Boten erfolgt.
 Begleitpersonen sind nur versichert, wenn sie in der Polizze vereinbart und angef\u00fchrt sind.
- 4.3 Der Versicherer haftet auch für Zerstörung oder Beschädigung durch Brand, Blitzschlag und Explosion der in Verwahrung des Kassenboten befindlichen bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführten, in der vorliegenden Polizze versicherten Werte.
- 4.4 Der Versicherer haftet bei Transporten von Geld- und Geldeswerten auch dann, wenn eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, dass der Kassenbote seiner gesetzlichen Hilfeleistungspflicht nachkommt.

5. Schäden durch Diebstahl des Feuerwehrnotschlüssels

In Erweiterung von Artikel 1 Punkt 2.5 liegt ein Einbruchdiebstahl vor, wenn ein Täter den Feuerwehrnotfallschlüssel entwendet, der in einem Notfallschlüsselkasten vor dem Betriebsgebäude verwahrt wird, und mithilfe dieses Schlüssels in die versicherten Räumlichkeiten eindringt.

6. Schäden durch Abhandenkommen der Schlüssel von Behältnissen durch Einbruchdiebstahl oder Raub

Die Haftung des Versicherers wird erweitert auf Schäden, die dadurch entstehen, dass die vereinbarten verschlossenen Behältnisse mit dem Original- oder Duplikatschlüssel geöffnet werden, in deren Besitz der Täter durch Raub außerhalb der Versicherungsräumlichkeit oder durch Einbruchdiebstahl in ein ständig bewohntes Gebäude außerhalb des Versicherungsgrundstückes gelangt ist, vorausgesetzt, dass letzteren Falls sich die Schlüssel in versperrten Behältnissen mit einfachem Verschluss befanden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Einbruchdiebstahl bzw. Raub gegen den berechtigten Inhaber der Schlüssel erfolgt und der Täter nicht eine zur Führung der Schlüssel berechtigte Person ist.

